

Beschluss-Vorlage



Beschluss-Vorlage: BV/26/081/HV/1/1

öffentlich

13.05.2026

VA

20.05.2026

GR

24.06.2026

GR

Fachbereich: Hauptverwaltung

Vorlagen Nr.: BV/26/081/HV/1/1

Sachbearbeitung: Herr Stein

Vorgänge:

Verteiler: HV, BM, FV, HV-GR, HV-KJB

Anlagen:

Musikschulsatzung der Stadt Ladenburg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Ladenburg
(Gebührensatzung)

Neufassung der Musikschulsatzung und Erlass einer Gebührensatzung für die Musikschule

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungsausschuss	13.05.2026	nicht öffentlich
Gemeinderat	20.05.2026	öffentlich
Gemeinderat	24.06.2026	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Musikschulsatzung der Stadt Ladenburg.
2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Stadt Ladenburg (Gebührensatzung).
3. Die bislang geltende privatrechtliche Gebührenordnung der Musikschule tritt mit Inkrafttreten der neuen Satzungen außer Kraft.
4. Die Satzungen treten zum 01.10.2026 in Kraft.

Sachverhalt:

Die Musikschule der Stadt Ladenburg stellt seit vielen Jahren einen wesentlichen Bestandteil des kommunalen Bildungs- und Kulturangebots dar. Sie leistet einen bedeutenden Beitrag zur musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und erfüllt darüber hinaus

Stefan Schmutz
Bürgermeister

wichtige kulturelle und gesellschaftliche Aufgaben.

Die Musikschule wurde bislang auf Grundlage einer privatrechtlichen Gebührenordnung geführt. Die Inanspruchnahme der Unterrichts- und Ausbildungsangebote erfolgte im Rahmen zivilrechtlicher Vertragsverhältnisse zwischen der Stadt Ladenburg und den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise deren gesetzlichen Vertretungen.

Vor dem Hintergrund gestiegener Anforderungen an Rechtssicherheit, Transparenz, Verwaltungsökonomie und Prozessoptimierung sowie im Hinblick auf die langfristige Sicherstellung des Betriebs der Musikschule wurde die bestehende Rechts- und Gebührenstruktur einer grundlegenden Überprüfung unterzogen. Ziel war es, die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Musikschule zukunftsfähig auszugestalten und eine rechtssichere sowie wirtschaftlich tragfähige Grundlage für den dauerhaften Betrieb der Einrichtung zu schaffen.

Zur Vorbereitung dieses Systemwechsels wurde die Kommunalberatung Allevo mit der Erstellung einer umfassenden Gebührenkalkulation beauftragt. Die Kalkulation basiert auf einer detaillierten Analyse der bestehenden Kostenstrukturen, der tatsächlichen Inanspruchnahme der Unterrichtsangebote sowie den maßgeblichen rechtlichen Vorgaben des Kommunalabgabenrechts. Gleichzeitig wurde bei der Kalkulation die jahrelange Forderung des Musikschulverband erfüllt, die Vollstunde von 50 auf 45 Minuten anzupassen um sich in Baden-Württemberg vergleichbar zu machen. Angebote die nicht mehr stattfinden wurden gestrichen und teilweise wurden Angebote unter einem Sammelbegriff zusammengefasst, so dass die Gebührentabelle übersichtlicher geworden ist.

Die Ergebnisse der Gebührenkalkulation wurden zunächst in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 13.05.2026 vorgestellt und eingehend beraten. Im Anschluss erfolgte am 20.05.2026 die öffentliche Vorberatung im Gemeinderat.

Die im Rahmen dieser Beratungen gewonnenen Erkenntnisse sowie die aus den Gremien eingebrachten Anregungen, Hinweise und Änderungswünsche wurden durch die Verwaltung geprüft und in die weitere Ausarbeitung der Satzungsentwürfe einbezogen. Die nun zur Beschlussfassung vorliegenden Entwürfe der Musikschulsatzung und der Gebührensatzung stellen somit das Ergebnis eines abgestimmten und transparenten Beratungsprozesses dar, in welchem sowohl die fachlichen Empfehlungen der Kommunalberatung Allevo als auch die politischen Zielsetzungen der städtischen Gremien Berücksichtigung gefunden haben.

Rechtliche Würdigung:

Die beabsichtigte Überführung der bisherigen privatrechtlichen Gebührenordnung in eine öffentlich-rechtliche Gebührensatzung stellt einen grundlegenden Systemwechsel dar.

Bislang beruhte die Zahlungspflicht der Schülerinnen und Schüler auf dem Abschluss eines privatrechtlichen Unterrichtsvertrages. Forderungen mussten gegebenenfalls auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht werden.

Mit dem Erlass einer öffentlich-rechtlichen Musikschul- und Gebührensatzung erfolgt künftig die rechtliche Ausgestaltung der Musikschule als öffentliche Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabenrechts. Die Gebührenpflicht entsteht unmittelbar auf Grundlage der Satzung.

Die Gebührenkalkulation orientiert sich an den maßgeblichen Grundsätzen des öffentlichen Gebührenrechts, insbesondere am Kostendeckungsprinzip, dem Äquivalenzprinzip, dem

Gleichbehandlungsgrundsatz sowie dem Transparenzgebot. Die durch die Kommunalberatung Allevo erstellte Kalkulation erfüllt diese Anforderungen und bildet die rechtssichere Grundlage für die Festsetzung der Gebühren.

Bewertung:

Die vorgeschlagene Neuregelung dient nicht lediglich der Anpassung der Rechtsform, sondern stellt einen wichtigen Baustein zur langfristigen Sicherung der Musikschule dar.

Die finanzielle Situation kommunaler Einrichtungen erfordert eine regelmäßige Überprüfung bestehender Gebührenstrukturen. Die vorliegende Neukalkulation schafft die Grundlage für eine verursachungsgerechte und nachvollziehbare Gebührenstruktur und trägt damit zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Einrichtung bei.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Sicherstellung der dauerhaften Finanzierbarkeit der Musikschule. Die Satzungsregelungen schaffen verlässliche Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Finanzierung.

Ein weiterer Vorteil besteht in der verbesserten Durchsetzbarkeit von Gebührenforderungen. Diese können künftig im Wege des Verwaltungsvollstreckungsrechts geltend gemacht werden, wodurch die Einnahmesicherheit gestärkt wird.

Um künftig größere Gebührenanpassungen in längeren Zeitabständen zu vermeiden, ist vorgesehen, die Gebührenstruktur regelmäßig zu überprüfen und erforderliche Anpassungen in kürzeren Intervallen, in der Regel jährlich, vorzunehmen. Dieses Vorgehen entspricht der bereits etablierten Praxis bei den Elternbeiträgen der Kindertageseinrichtungen und ermöglicht eine kontinuierliche sowie für die Betroffenen besser nachvollziehbare Entwicklung der Gebühren.

Zusammenfassend schaffen die vorliegenden Satzungen die Voraussetzungen für einen rechtssicheren, transparenten und wirtschaftlich tragfähigen Betrieb der Musikschule und bilden damit eine wesentliche Grundlage für deren langfristige Sicherung.

Finanzielle Auswirkungen:

Deckelung des Defizits auf 250.000 € durch die Anpassung der Gebühren.

Einschätzung zur Zielerreichung Klimaneutrale Stadtverwaltung 2040:

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen.